

Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen im Geschäftsjahr 2026

Das Präsidium des Oberlandesgerichts Oldenburg hat für das Geschäftsjahr 2026 zur Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen (§ 140a Abs. 1 – 3 GVG) und Bußgeldsachen beschlossen:

I.

Entscheidungen der Landgerichte

1. Es entscheidet über Wiederaufnahmeanträge und Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Entscheidungen des Landgerichts

Oldenburg: das Landgericht Osnabrück,
Osnabrück: das Landgericht Oldenburg und
Aurich: das Landgericht Oldenburg.

2. Abweichend hiervon richtet sich die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren, die Entscheidungen der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG) des Landgerichts Oldenburg betreffen, nach der Zuständigkeit für aufgehobene und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesene Staatsschutzsachen (Auffangstaatsschutzkammer).

II.

Entscheidungen der Amtsgerichte

1. Landgerichtsbezirk Aurich

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts im Landgerichtsbezirk Aurich ist das Amtsgericht Aurich mit Ausnahme von eigenen Sachen, in denen das Amtsgericht Emden entscheidet, zuständig.

2. Landgerichtsbezirk Oldenburg

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts im Landgerichtsbezirk Oldenburg ist das Amtsgericht Oldenburg mit Ausnahme von eigenen Sachen, in denen das Amtsgericht Wilhelmshaven entscheidet, zuständig.

3. Landgerichtsbezirk Osnabrück

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts im Landgerichtsbezirk Osnabrück ist das Amtsgericht Osnabrück mit Ausnahme von eigenen Sachen, in denen das Amtsgericht Lingen entscheidet, zuständig.

III.

Entscheidungen in Revisionsverfahren

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen eine im Revisionsverfahren erlassene Entscheidung ist, soweit das Urteil, gegen das Revision eingereicht wurde, von den Landgerichten Oldenburg oder Osnabrück erlassen wurde, das Landgericht Aurich, und, soweit das Urteil vom Landgericht Aurich erlassen wurde, das Landgericht Osnabrück zuständig. Soweit das Urteil, gegen das Revision eingereicht wurde, von einem Amtsgericht erlassen worden ist, ist – mit Ausnahme von eigenen Sachen – das Amtsgericht Aurich, für Urteile des Amtsgerichts Aurich das Amtsgericht Emden zuständig.

IV.

Bußgeldsachen

Die Regelungen unter I. – III. gelten sinngemäß auch für Wiederaufnahmeverfahren in Bußgeldsachen.

van Hove

Dr. Bartsch

Dr. Dunkhase

Dr. Fabarius

Holtmeyer

Kayser

Leemhuis

Schachtschneider

Wachtendorf